

DS 5 - Anlage zum Beschluss Anträge zur Verfassung

Zu Grundsätzlichem (Antrag 20 - Ott / PEK)

Die „Verfassung“ (oder viel besser „Kirchenordnung“) der „Kirche im Norden“ ist zur zweiten Lesung in einer deutlich veränderten und gestrafften Fassung der Synode vorzulegen. In dieser Fassung soll folgendes betont zum Ausdruck kommen:

1. Das Hauptziel der Kirche - das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi, die Weitergabe der Frohen und Befreienden Botschaft Jesu soll über allem stehen und auch deutlich werden.
2. Die Verfassung/Kirchenordnung soll das Grundlegende des Lebens in unserer neuen Kirche beschreiben und keine „Geschäftsordnung“ sein. „Der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig“, so schreibt der Apostel Paulus in 2. Kor. 3,6.
3. Die Artikel sollen sich nur auf das Wesentliche beschränken. Eine „schlanke“ Kirchenordnung! (z. B. Artikel 19 sollte nur Absatz 1 enthalten in folgender Fassung und mehr nicht: Artikel 19: Selbstverwaltung (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.)
4. Das Prinzip der Subsidiarität soll viel stärker beachtet und auch durchgehalten werden!
5. In der Verfassung/Kirchenordnung sollen die verschiedene Ämter und ihre Aufgaben beschrieben sein!
6. In einer solchen grundlegenden Verfassung/Kirchenordnung können nicht ständig bestimmte Dinge zunächst festgestellt werden, dann aber von vornherein per Kirchengesetz doch wieder infrage gestellt werden („näheres regelt ein Kirchengesetz“ oder ähnlich über 100mal in der bisherigen Verfassung!!).
7. In der neuen Fassung soll der Geist Gottes zu spüren sein, der von der Lebendigkeit und der Freiheit des Evangeliums und von der Verantwortung vor Gott erzählt und weniger noch zu beschließenden Kirchengesetzes.

Begründung:

- Die jetzige Verfassung beschreibt eine Kirche als einen Staat im Staat, wollen wir das sein?
- Wir wollen eine lebendige in die Zukunft gewandte Kirche bauen.
 - Wir wollen eine Beteiligungskirche, die einlädt und vor Ort kraftvoll sein kann.
 - Wir wollen eine Kirche, deren Ordnung schon Neues ermöglicht und vieles wagt, statt nur den Ist-Zustand von drei Landeskirchen zu umschreiben und zusammenzufassen bzw. nur den größten oder kleinsten gemeinsamen Nenner festschreibt.
 - Wir wollen eine Kirche, die be „geist“ert ist!
- Die Kirchen im Norden sollte eine Verfassung/Kirchenordnung haben, die die Freiheit des Evangeliums eröffnet und den Menschen Hoffnung und Zuversicht bringt.

Zu Grundsätzlichem (Antrag 58 - K. Möller / NEK)

Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, die Verfassung noch einmal im Blick auf die kirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen anzusehen und zu überarbeiten, insbesondere die Grundartikel.

Dabei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- der besondere Charakter der neuen Kirche
- die besondere Aufgaben der Ev. Kirche im Norden (vgl. Verfassung der Kirche in Mitteldeutschland)
- das Thema Teilnahme und Beteiligung.

Voten aus den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Diensten und Werken sollen dazu gezielt eingeholt und berücksichtigt werden.

Begründung:

Der bisherige Entwurf hat die Traditionen der Verfassungen der drei Landeskirchen zu einem neuen Ganzen zusammengefasst. In einem weiteren Bearbeitungsgang sollte nun noch einmal der Blick auf unsere gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen gerichtet werden.

Die Verfassung sollte in ihren Grundartikeln zum Ausdruck bringen, worin wir den besonderen Charakter und Auftrag unserer neuen gemeinsamen Kirche sehen. Die Herausforderungen sollten in einem eigenen Artikel über die Aufgaben, vergleichbar der Ev. Kirche in Mitteldeutschland, aufgenommen werden. Außerdem sollte es neben dem Artikel 13 über „Teilnahme“ eine grundsätzliche Äußerung in den Grundartikeln zum Thema „Beteiligung“ geben.

Zu Grundsätzlichem (Antrag 84 - Gienke / PEK)

Die Formulierung „wird durch Kirchengesetz...geregelt“ ist durchgängig zu ersetzen durch: „kann durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes geregelt werden.“

Zu Grundsätzlichem (Antrag 100 - Schick / NEK)

Die Bezeichnung „Kirchengemeinderat“ ist in „Kirchengemeindeleitung“ und die Bezeichnung „Kirchenkreisrat“ in „Kirchenkreisleitung“ zu ändern.

Zu Grundsätzlichem (Antrag 144 - Kaiser / ELLM)

Der Theologische Ausschuss wird gebeten, in den Grundartikeln der Verfassung Bildung als wesentliche Dimension ev.-luth.-Kirche-Seins zur Geltung zu bringen und dafür Formulierungsvorschläge in dem Verfassungsentwurf einzubringen.

Zur Präambel (Antrag 28 - Gienke / PEK)

Aus der Präambel Satz 1 ist das Wort „gründet“ zu streichen und statt denen: „wächst aus dem“ zu schreiben.

Begründung:

Das statische Wort „gründet“ nimmt nicht den dynamischen Charakter des Gemeindeaufbaus auf.

Zur Präambel (Antrag 66/1 - Fellechner / NEK)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Deshalb ist die Kirche nicht um ihrer selbst willen da. Ihr Ziel ist allein, dass „die Menschen das Leben haben und es in Fülle“ haben. Alle Reglungen, Strukturen und Aktivitäten der Kirche ordnen sich diesem Ziel unter.“ Satz 2, neu Satz 3 folgt dann mit: „So bekennt sich ...“
Begründung:

In der Präambel sollte an einer Stelle deutlich der Mensch als Mitte und Ziel allen kirchlichen Bestrebens ausgesagt werden. Ansonsten ist es eine, den normalen Menschen kaum vermittelbare Sammlung von Verweisen auf Bekenntnisse, Schriften, Worte in formelhaften theologisch-juristischen Formulierungen, die kaum jemand verstehen und nachvollziehen kann (man kann auch durch Sprache die Menschen nicht ernst nehmen und entmündigen).

Zur Präambel (Antrag 27 - Gienke / PEK)

Die Präambel ist in Satz 2 zu verändern:

Gestrichen werden möge „von diesem Wort“ und später: „von Jesus Christus“.

Statt denen möge es heißen „gerufen und beschenkt von Jesus Christus“ bekennt sich die Ev. Kirche im Norden zu dem Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments besagt ...“

Begründung:

Der Bezug auf die Taufe als Grundberufung der Kirche macht es notwendig, dass Jesus Christus selbst nicht Objekt, sondern Subjekt unserer Kirche wird.

Zur Präambel (Antrag 64 - Müller / NEK)

In der Präambel des Verfassungsentwurfes ist im dritten Absatz folgende Formulierung zu ändern:

„Sie hört auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses.“ in „Sie achtet aufmerksam auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses.“

Begründung:

Mit der Formulierungsänderung wird deutlicher, dass die Kirche allein auf die Stimme bzw. das Wort Gottes hört, daneben aber im Dialog mit allen Christen vor Ort steht. Eine solche Formulierung stünde eindeutiger in der Tradition der Bekenntnissynode von Barmen.

Zur Präambel (Antrag 35 - Gienke / PEK)

Satz 6 ist zu verändern:

Es ist zu streichen: „auf die Stimme der“ und dafür zu ersetzen: „Sie hört auf das Wort ihres Herrn und weiß sich darin verbunden mit den Christinnen und Christen gleichen“

Begründung:

Unsere gemeinsame Kirche ist eine Hörgemeinschaft - wir hören auf Jesus Christus, das sollte in der Präambel stehen.

Zur Präambel (Antrag 139/2 und 139/3 - Decker / ELLM)

In der Präambel ist im Absatz 3 Satz 2 das dritte Wort „auf“ zu streichen.

In der Präambel ist der Absatz 4 ersatzlos zu streichen.

Zur Präambel (Antrag 36 - Gienke / PEK)

Satz 7 f. sind zu verändern:

„Die Ev. Kirche im Norden weiß um die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel und wartet mit ihm auf die Vollendung der Gottesherrschaft.“

Zu Artikel 1 (Antrag 37 - Gienke / PEK)

Satz 2 ergänzen:

„und weiß sich der Geschichte der Kirchen und ihren Traditionen verpflichtet“.

Begründung:

Die Pommersche Ev. Kirche ist in ihrer Geschichte besonders betroffen vom 2. Weltkrieg - dies sollte hier erinnert werden.

Zu Artikel 1 (Antrag 40 - Born und Wenzel / ELLM)

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1 Name, Kirchengebiet und Rechtsfolge

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Landeskirche und die Pommersche Evangelische Kirche schließen sich zu einer gemeinsamen Kirche zusammen. Die gemeinsame Kirche gibt sich den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche im Norden“ (Nordkirche).

(2) Die Nordkirche umfasst das Gebiet der bisherigen drei selbstständigen Kirchen im Norden und ist deren Gesamtrechtsnachfolgerin.

Zu Artikel 1 (Antrag 106 - Niemann / ELLM)

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1 Name, Kirchengebiet und Rechtsfolge

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Landeskirche und die Pommersche Evangelische Kirche schließen sich zu einer gemeinsamen Kirche zusammen. Die gemeinsame Kirche gibt sich den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“ (Nordkirche).

(2) Die Nordkirche umfasst das Gebiet der bisherigen drei selbstständigen Kirchen im Norden und ist deren Gesamtrechtsnachfolgerin.

Zu Artikel 2 (Antrag 38 - Gienke / PEK)

Absatz 3 ist so zu fassen:

„In der Ev. Kirche im Norden gelten die lutherischen Bekenntnisse“.

Begründung: Kürzung des Textes

zu Artikel 2 (Antrag 150 - Jehsert / PEK)

Es wird in Absatz 3 wie folgt ergänzt:

Nach „Über...Vorrang des Papstes“ ist einzufügen:

„in der jeweils geltenden lateinischen oder deutschen Fassung“.

Nach „Konkordienformel“ ist einzufügen:

„in der jeweils geltenden lateinischen oder deutschen Fassung von epitome oder solida declaratio oder beiden“.

Begründung:

Angesichts der uneinheitlichen Geltungslage der lutherischen Bekenntnisschriften in den Gemeinden des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland stellt sich Präzision als umso bedeutsamer dar.

Zu Artikel 2 (Antrag 101 - Schick / NEK)

In Absatz 3 den Teilsatz beschließen:

„Melanchtons Abhandlung“ über die Amtsgewalt und des Vorranges des Papstes.

Zu Artikel 2 (Antrag 66/2 - Fellechner / NEK)

Der Absatz 3 wird ersetztlos gestrichen.

Begründung:

Die Bindung an Bekenntnisschriften wird bereits in der Präambel ausreichend ausgedrückt.

Zu Artikel 2 Absatz 4 (Antrag 39 - Gienke / PEK)

Absatz 4 ist zu verändern durch Streichung „in der Übernahme von Mitverantwortung für das öffentliche Leben.“ und dafür ergänzen: „durch Übernahme von Verantwortung im öffentlichen Leben.“

Zu Artikel 2 (Antrag 87 - Bohl /NEK)

Im Artikel 2 wird ein weiterer Absatz aufgenommen, der die jeweilige Bedeutung der Metropole Hamburg sowie der anderen städtischen Bereiche und der ländlichen Regionen für die Ev. Kirche im Norden, ihr inneres Leben und ihre äußere Wahrnehmung, beschreibt.

Zu Artikel 3 Satz 2 (Antrag 34 - Gienke / PEK)

Satz 2 f. ist so zu fassen:

„Dies geschieht zuerst in den Kirchengemeinden, sodann in Kirchenkreisen und der Landeskirche sowie in den jeweiligen Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen. Sie alle leben von den Gaben Gottes und stehen in der Nachfolge Jesu Christi“.

Begründung:

Die Taufe in der Kirchengemeinde begründet die Zugehörigkeit zur Kirche zunächst vor Ort und damit in immer weiteren Kreisen - so wird Gottes ewiges Volk sichtbar.

Zu Artikel 3 (Antrag 60 - K. Möller / NEK)

In Artikel 3 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich in diesem Grundartikel um eine allgemeine Bestimmung und keine Strukturbeschreibung. Insofern schlicht die Formulierung „und Dienste und Werke“ alle Dienste und Werke ein, unabhängig von der jeweiligen Zuordnung.

Zu Artikel 4 Absatz 1 (Antrag 140 - Wilm / NEK)

Der Rechtsausschuss wird gebeten, den Begriff „Landeskirche“, (Artikel 4 Absatz 1, Artikel 76 Absatz 2) durch andere Terminologie zu ersetzen.

Begründung:

Im Artikel 4 Absatz 1 und an anderen Stellen wird der Begriff Landeskirche nur für die gesamtkirchliche Ebene verwendet. Das widerspricht dem üblichen Sprachgebrauch als Gesamtbegriff einer Kirche mit allen ihren Ebenen. Der Begriff ist überdies historisch belastet, weil es einem bestimmten Kirchenbegriff entspricht; einem Land, einer Landesherrschaft und einer starken Position des Landesbischofs an der Spitze.

Zu Artikel 4 Absatz 2 (Antrag 44 - Gienke / PEK)

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Ev. Kirche im Norden bilden Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche sowie die jeweiligen Dienste und Werke als Zeugnis - und Dienstgemeinschaft eine geistliche Einheit unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit.“

Zu Artikel 4 Absatz 2 (Antrag 59 - K. Möller / NEK)

In Artikel 4 Absatz (2) wird folgender Satz angefügt:

„Sie alle genießen den Schutz und die Fürsorge der Ev. Kirche im Norden und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.“

Begründung:

Es gibt im jetzigen Verfassungstext in Bezug auf die unterschiedlichen Formen von Kirchesein voneinander abweichende Formulierungen im Verfassungstext. Hier wäre eine einheitliche Redeweise angebracht. Deshalb die Verortung in einem der Grundartikel. Die nachfolgenden Einzelbeschreibungen müssten entsprechend angepasst werden.

Zu Artikel 5 (Antrag 66/3 - Fellechner / NEK)

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der ganze Artikel ist unnötig bzw. selbstverständlich.

Zu Artikel 6 (Antrag 45 - Gienke / PEK)

Die Formulierung „im Rahmen des kirchlichen Rechtes“ möge aus dem Verfassungstext an allen Stellen wie Artikel 6 Absatz 1 folgende getilgt werden.

Begründung:

Um welches Recht geht es hier eigentlich? (DDR-Staatsrecht - oder anderes Recht - wohl nicht!) Aber auch kirchliches Recht sollte sich an der Verfassung orientieren und nicht umgekehrt.

Zu Artikel 7 (Antrag 66/4 - Fellechner / NEK)

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der ganze Artikel ist unnötig bzw. selbstverständlich. Ggf. sollten einzelne Regelungen (z. B. die Öffentlichkeit der Synodentagungen) dort geregelt werden, wo das jeweilige Gremium in der Verfassung beschrieben wird. Besonders die unnötige und kontraproduktive Festlegung der Legislaturperiode aller Gremien auf 6 Jahre sollte unbedingt vermieden werden!

Zu Artikel 9 (Antrag 66/5 - Fellechner / NEK)

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der ganze Artikel ist unnötig bzw. selbstverständlich.

Zu Artikel 10 (Antrag 70 - Gienke / PEK)

Absatz 2 neu:

„Mitglieder der Ev. Kirche im Norden sind alle getauften, sich evangelisch bekennenden Christen und Christen, die in einer Kirchengemeinde im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

Absatz 3 neu:

„Die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde auf dem Territorium der Ev. Kirche im Norden begründet zugleich die Mitgliedschaft im jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche im Norden.“

Zu Artikel 10 (Antrag 51 - Mahlburg / ELLM)

Artikel 10 Absatz 3 soll dahingehend geändert werden, dass die Gründung der Gliedschaft in Kirchenkreis und Landeskirche (Evang. Kirche im Norden) in der Gliedschaft einer Kirchengemeinde der Landeskirche zum Ausdruck kommt.

Zu Artikel 11 (Antrag 69 - Gienke / PEK)

Absatz 1 neu:

„Alle Gemeindeglieder haben Anteil am Priestertum aller Getauften, daraus erwachsen ihre Rechte und Pflichten.“

Zu Artikel 11 (Antrag 68 - Gienke / PEK)

Absatz 2 möge gestrichen werden.

Begründung:

Wir sind von Gott gleich geliebt und gleich wertgeschätzt - hier haben wir aber kein Recht, sondern kirchliches Recht, das fehlerhaft bei allem Bemühen bleibt und nie Gleichheit zu schaffen vermag.

Zu Artikel 11 (Antrag 67 - Gienke / PEK)

Absatz 3 neu:

„Alle Gemeindeglieder haben ein Recht darauf, dass das Evangelium von Jesus Christus lauter und rein verkündigt und die Sakramente ordnungsgemäß verwaltet werden.“

Sie haben einen Anspruch auf öffentliche Wortverkündigung und Zugang zu den Sakramenten sowie auf Seelsorge und Amtshandlungen.“

Zu Artikel 11 (Antrag 77 - Gienke / PEK)

Absatz 4 Satz 1 neu:

„Alle Gemeindeglieder sind gehalten, das Wort Gottes zu suchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.“

Zu Artikel 11 (Antrag 66/6 - Fellechner / NEK)

Absatz 4 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Sie sind eingeladen, sich nach Maßgabe des Kirchenrechtes aber auch durch die Teilnahme an Meinungsbildungsprozessen, öffentliche Voten und andere Formen der inhaltlichen Mitgestaltung an der Leitung der Kirche teilzunehmen und sich an kirchlichen Wahlen zu beteiligen. Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und die Lasten der Kirche mittragen.“

Begründung:

Satz 3 ist so einladender und motivierender formuliert und öffnet für neue, direkte Formen der Teilhabe und Partizipation, wie sie zunehmend von den Menschen in Deutschland eingefordert werden. Solche neueren Formen der direkten Demokratie werden zukünftig das repräsentative Leitungshandeln mehr und mehr ergänzen. Satz 4 öffnet für die Übernahme der Lasten der Kirche auch durch Engagement, Zeit, Gebet, Mitarbeit usw. und verengt nicht auf das Geben von Geld.

Zu Artikel 11 (Antrag 78 - Gienke / PEK)

Absatz 5 ist zu streichen.

Zu Artikel 12 (Antrag 57/1 - Duncker / NEK)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

„Die Ev.-Luth. Kirche im Norden setzt die Gleichstellung von Frauen und Männern im Leben der Kirche und der Welt um.“

Zu Artikel 12 (Antrag 79 - Gienke / PEK)

Das Wort „rechtliche“ ist vor Gleichstellung einzufügen.

Zu Artikel 12 (Antrag 93 - Hamann / NEK)

Der Artikel 12 wird von einem neuen Satz 1 eingeleitet, der wie folgt lautet:

„Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist durch die Taufe in Jesus Christus gegeben.“

Begründung:

Die theologische Implikation durch den Taufbezug unterstreicht und verdeutlicht das Gewicht, das die künftige Kirche im Norden der Gleichstellung von Frauen und Männern gibt!

Zu Artikel 13 (Antrag 57/2 - Duncker / NEK)

In Artikel 13 wird folgender Satz ergänzt:

„Die bleibende Treue Gottes zum Volk Israel ruft die Ev.-Luth. Kirche im Norden zum Dialog mit dem Judentum, beinhaltet aber nicht die aktive Mission am Volk Israel.“

Zu Artikel 13 (Antrag 50 - Mahlburg / PEK)

Artikel 13 Satz 2 wird gestrichen oder dahingehend geändert, dass die Aussagen der EKD-Denkschrift „Christen und Juden III“ Aufnahme finden, nach der unsere Kirche „schwerlich die Vollmacht zur Judenmission“ hat. Damit würde auch der Präambel Rechnung getragen.

Zu Artikel 13 (Antrag 86 - Bohl / NEK)

Der Artikel 13 wird um eine Formulierung ergänzt, die einladende, niederschwellige mitgliedschaftsähnliche Teilnahmemöglichkeiten eröffnet.

Neuer Artikel 13 (Antrag 17 - Heymann / NEK und 29 weitere Synodale)

Kinder und Jugendliche sind gleichwertige Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche. In allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, werden sie an der Entscheidungsfindung in angemessener, altersgerechter und zeitgemäßer Form beteiligt.

Begründung:

1. Kinder und Jugendliche, die getauft (und konfirmiert) sind, gehören zur Ev. Kirche. Sie sollen wie Erwachsene in angemessener Weise an Entscheidungsprozessen beteiligt werden, die ihren Lebensraum in ihrer Kirche betreffen.
2. Die Verfassung der Ev. Kirche im Norden regelt die Grundsätze kirchlichen Handelns und formuliert grundlegende Ziele ihrer Arbeit. Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen und die Mitgestaltung ihrer kirchlichen Lebenswelt gehören zu diesen Grundsätzen (s. inhaltliche Begründung).
3. Dieser Antrag wird unterstützt von:
 - der Ev. Jugend in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
 - dem Nordelbischen Jugendpfarramt sowie den Ämtern für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg und Pommern,
 - der Kampagne „Mitmischen“,
 - der Kammer Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche.

Inhaltliche Begründung:

1. Nach biblischem Bericht hat sich Jesus bereits als 12-jähriger selbstständig und ohne Einwilligung seiner Eltern in die Diskussion der Erwachsenen am Tempel eingemischt. Später ist er allen Menschen - auch Kindern - auf Augenhöhe begegnet und hat ihre Anliegen ernst genommen.
2. Die zukünftige Verfassung wird das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der erwachsenen ehrenamtlichen Mitglieder der Kirche festschreiben (z. B. Kirchenvorstände, Kirchenkreissynoden; Nordkirchensynode und Kirchenleitung). Das Mitbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen muss daher ebenfalls in der Verfassung verankert werden.

3. Kinder und Jugendliche haben Anteil an der Gegenwart und Zukunft der Kirche. Sie ist Teil ihres Lebensraums, in dem sie aufwachsen, in dem sie vom Evangelium hören, der ihr Leben prägt und den sie mitgestalten wollen.
4. Mitbestimmung und Gestaltungseinfluss sind Voraussetzung für ehrenamtliches Engagement für Menschen jeden Alters. Je früher das Engagement einsetzt, desto nachhaltiger ist die Mitwirkung: Kinder und Jugendliche, die früh beteiligt werden, verantworten später das kirchliche Leben mit.¹
5. Bereits die UN-Kinderrechtskonvention von 1989² fordert, dass die Meinung eines Kindes eingeholt und in angemessener Form berücksichtigt werden soll.
6. Aktive in unserer Kinder- und Jugendarbeit sind zugleich Mitglieder im Jugendverband der Evangelischen Jugend. Damit unterstehen sie auch der Definition von Jugendarbeit im KJHG bzw. SGB VIII, § 11, der die Beteiligung definiert und festschreibt.³
7. Gemeindeordnungen wie die in Schleswig-Holstein (§ 47f von 2003⁴) sehen die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entscheidungsfindung vor, wenn deren Interessen berührt sind. Dem sollte die Ev.-luth. Kirche nicht nachstehen, sondern die Rechte ihrer jüngsten Mitglieder bereits in der Verfassung verankern.

Zu Artikel 14 (Antrag 80 - Gienke / PEK)

Absatz 2 neu:

„Die beruflichen und ehrenamtlichen Dienste sind als Gaben des Heiligen Geistes gleichwertig aufeinander bezogen und zum Miteinander verpflichtet.“

Zu Artikel 15 (Antrag 30 - Kasch / NEK)

Rechtsausschuss und Theologischer Ausschuss werden beauftragt, im Artikel 15 die Rolle der Pastorinnen und Pastoren im Bereich der geistlichen Leitung einer Kirchengemeinde genauer zu beschreiben.

Zu Artikel 15 (Antrag 81 - Gienke / PEK)

Absatz 4 ergänzen:

„...und stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Ev. Kirche im Norden.“

¹ Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999-2004, hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, Jugend. München 2005, S. 209. Für Jugendliche und junge Erwachsene gilt also die Formel: je jünger, desto aktiver und engagierter. Jugendliche finden offensichtlich während der Schulzeit eher Zeit für das Engagement und für Aktivitäten in unterschiedlichen Bereichen als in der späteren Phase von Ausbildung und erster Berufstätigkeit.

² Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

³ Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG, § 11: Jungen Menschen sind die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen und hinführen.

⁴ Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO- in der Fassung vom 28. Februar 2003, § 47 f [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen]

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Zu Artikel 15 (Antrag 82 - Gienke / PEK)

Absatz 6

„Im Ausnahmefall kann jedes Gemeindeglied im Einverständnis mit dem Kirchengemeinderat den Dienst der öffentlichen Verkündigung in seiner Kirchengemeinde auch ohne Berufung wahrnehmen, im Notfall ist jedes Gemeindeglied dazu berufen.“

Zu Artikel 15 (Antrag 66/7 - Fellechner / NEK)

Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Leitungsverantwortung der Ordinierten ist bereits in den verschiedenen Artikeln zu den Leitungsämtern geregelt. Die Verkündigung sollte von der Macht- und Leitungsfrage getrennt werden. Und schließlich: wie kann man jemanden zu Leitung „verdonnern“, der vielleicht ganz andere (Verkündigungs-)Talente hat?

Zu Artikel 15 (Antrag 66/8 - Fellechner / NEK)

Absatz 5 und 6 werden mit dem Artikel 16 verknüpft und als neuer Absatz 4 wie folgt gefasst: „Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie alle, die sich ehrenamtlich in den Dienst der Kirche stellen, haben Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und am Amt der öffentlichen Verkündigung und an seinen Rechten und Pflichten. Bei der Wahrung der ihnen aufgetragenen und von ihnen übernommenen Pflichten gewährt die Evangelische Kirche im Norden ihren Schutz und Fürsorge. Die nähere Ausgestaltung ihres Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Begründung:

Artikel 15 Absatz 5 und 6 und Artikel 16 behandeln das gleiche Thema. So werden Redundanzen vermieden und die Teilhabe am kirchlichen Auftrag für alle Gemeindeglieder sinnvoll gefasst.

Zu Artikel 16 (Antrag 42 - Block / NEK)

Der Artikel 16 Satz 2 möge überarbeitet werden zur Reduzierung der Beispiele bis hin zur Ersetzung durch: „über die zur öffentlichen Verkündigung, Berufenen können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.“

Zu Artikel 16 (Antrag 76 - Stahl / NEK)

In Satz 2 wird von „wie pädagogische Mitarbeiterinnen...“ bis „... und Küster“ gestrichen.

Begründung:

Der Verfassungsentwurf unterstreicht, dass neben den Ordinierten auch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen am Verkündigungsaufrag der Evangelischen Kirchen im Norden teilhaben. Bei der Aufzählung werden allerdings nur andere kirchliche Mitarbeitende in der Gemeinendarbeit genannt.

Berufsgruppen, wie sie sich insbesondere in den Diensten und Werken engagieren, fehlen: zum Beispiel kirchliche JournalistInnen, SozialsekretärInnen oder PastoralpsychologInnen.

Bei Streichung der Beispiele sind alle Mitarbeitende von Art. 16 eingeschlossen.

Zu Artikel 16 (Antrag 91 - Harms / NEK)

In Artikel 16 werden die Diakoninnen und Diakone in der Aufzählung nach den Gemeindepädagogen eingefügt.

Begründung:

Wie in den Erläuterungen geschrieben, werden hier „bestimmte Berufsgruppen beispielhaft aufgezählt“, die Anteil an „der Erfüllung des kirchlichen Auftrages“ haben. Warum hier die Diakoninnen und Diakone mit ihrer Doppelqualifikation im theologischen wie im sozialen Bereich unter die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter subsummiert werden, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Artikel 17 (Antrag 75 - Hofmann / NEK)

In Satz 1 ist das Wort „flächendeckende“ zu streichen.

Zu Artikel 17 (Antrag 83 - Gienke / PEK)

Überschrift umbenennen in „Pfarrstellen“ und bis auf Satz 1 alles streichen.

Zu Artikel 17 (Antrag 66/9 - Fellechner / NEK)

Der Artikel wird ersetztlos gestrichen.

Begründung:

Der Artikel ist einerseits selbstverständlich, verspricht aber andererseits eine „flächendeckende Versorgung der Gemeinden“, die so vermutlich nicht lange durchzuhalten ist.

Zu Artikel 19 (Antrag 20 - Ott / PEK)

Siehe unter Nummer 3 zu Grundsätzlichem.

Zu Artikel 19 (Antrag 49 - Mahlburg / PEK)

Artikel 19 Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass zum Austausch kommt:

„Die Kirchengemeinden statten die Kirchenkreise und die Landeskirche mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln aus.“

Zu Artikel 19 (Antrag 97 - Gienke / PEK)

Absatz 2 neu:

„Die Kirchengemeinde wird mit den notwendigen Mitteln zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich ausgestattet. Sie trägt darüber hinaus Verantwortung für die Mehrung ihres Vermögens.“

Zu Artikel 19 (Antrag 96 - Gienke / PEK)

Absatz 3 neu:

„Verwaltungsgeschäfte können im Einverständnis mit der jeweiligen Kirchengemeinde und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden.“

Zu Artikel 19 (Antrag 105 - Peters / PEK)

In Artikel 19 Absatz 1 werden die Worte „im Rahmen des geltenden Rechts“ gestrichen. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Begründung:

Zur besseren Klarheit der Verfassung sollten die Verfassungsformulierungen auf ihren Kern hin formuliert werden. Der immer wieder und auch hier verwendete Teilsatz „im Rahmen des geltenden Rechts“ ist trivial und hier in jedem Fall entbehrlich. Die angemessene Mindestausstattung ist - auch im Hinblick auf die bereits in Artikel 6 garantierte Selbstbestimmung - selbstverständlich, weshalb Absatz 2 schlicht überflüssig ist. Absatz 3 ist zu streichen, weil bei selbstständigen und eigenverantwortlichen Kirchengemeinden es angemessener erscheint, wenn Verwaltungsgeschäftsverlagerungen im Bedarfsfall auf einvernehmlichen Vereinbarungen und nicht auf Zuweisungen basieren.

Zu Artikel 20 (Antrag 98 - Gienke / PEK)

Satz neu:

„Wollen sich Gemeindeglieder in anderen Gemeindeformen regelmäßig um Wort und Sakrament versammeln bedürfen sie dafür einer Genehmigung.“

Zu Artikel 21 (Antrag 16/1 - Panknin / PEK)

Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

„Zur Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrags können die Veränderung der Grenzen, der Zusammenschluss und die Aufhebung von Kirchengemeinden, wenn diese einverstanden sind, durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenkreisrates erfolgen.“

Der letzte Satz „Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.“ ist zu streichen.

Begründung:

Die Selbstständigkeit der Kirchengemeinde solle oberstes Prinzip auch der neuen Verfassung der Nordkirche sein. Die alleinige Anhörung einer Kirchengemeinde in einem so grundsätzlichen Thema wie die Veränderung der Grenzen, der Zusammenschluss und die Aufhebung wird in keiner Weise dem Selbstbestimmungsrecht einer Kirchengemeinde gerecht. Im Gegenteil, eine Kirchengemeinde würde bei dieser Formulierung ihrer Grundrechte benommen.

Analog der Kirchenordnung der PEK Art. 7 Abs. (2) schlage ich deshalb die vorliegende Änderung vor.

Zu Artikel 21 (Antrag 56/1 - Emersleben / NEK)

Artikel 21 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 21 (Antrag 145/1 - Wilm / NEK)

Artikel 21 Absatz 2 soll wegfallen.

Begründung:

Dieser Absatz verletzt die elementaren Rechte der Gemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu Artikel 22 (Antrag 66/10 - Fellechner / NEK)

Satz 1 ist zu überprüfen, ob hier nicht ein Versprechen gemacht wird, welches nicht auf lange Zeit durchzuhalten ist - oder ggf. bei abnehmenden finanziellen und personellen Möglichkeiten den Verlust der gemeindlichen Eigenständigkeit zur Folge hat.

Zu Artikel 23 (Antrag 102/1 - Gienke / PEK)

Absatz 1 neu:

„Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht aus dem Wort Gottes in gegliederter Verantwortung.“

Zu Artikel 23 (Antrag 103 - Gienke / PEK)

Absatz 2

„Die Kirchengemeinde wird durch Gottes Geist, das Wort Gottes und den dazu gewählten und berufenen Personen geleitet.“

Zu Artikel 23 (Antrag 66/11 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der ganze Absatz ist unnötig bzw. selbstverständlich.

Zu Artikel 24 (Antrag 74 - Hofmann / NEK)

In Absatz 3 Nummer 2 sind die Worte „insbesondere für die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen.“ zu streichen.

Zu Artikel 24 (Antrag 104 - Gienke / PEK)

Absatz 2 und 3

Die Verbwahl widerspricht Jesus Wort. „sorget nicht“ - die Wahl der Verben sollte überdacht werden. Z. B.: ist verantwortlich, sieht auf, berät, übt seine Rechte ...

Die Verben sollten „zukunftsorientiert“ sein.

Zu Artikel 24 (Antrag 107 - Gienke / PEK)

Absatz 3 - Ergänzung Nummer 14

„Er bemüht sich um die Mehrung der Einnahmen der Kirchengemeinde und die vorrangige Verwendung der Mittel der Kirchengemeinde zum Dienst des Evangeliums an allen Menschen.“

Zu Artikel 25 (Antrag 108 - Gienke / PEK)

Absatz 1 neu:

„Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Information und vorherigen Beratung durch den Kirchenkreis in folgenden Angelegenheiten:“

Zu Artikel 25 (Antrag 52 - Hoffmann / NEK)

In Artikel 25 Absatz 1 wird eingefügt:

10) Schaffung vor Einrichtung mit wesentlichen Folgelasten

11) Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften

12) Errichtung von Stiftungen

In Artikel 25 Absatz 2 entfallen die Unterpunkte 6. und 2.

Begründung:

Die Pflichten zum Umgang mit Archivgut sind hinlänglich gesetzlich verankert.
Die Genehmigungspflicht von diesbezüglichen Beschlüssen auf landeskirchlicher Ebene ist daher unnötig und wäre zudem äußerst aufwendig.
Die Genehmigung von Stiftungen insbesondere von unselbständigen kann schneller und einfacher auf Kirchenkreisebene erfolgen.
Die Ergänzung in Artikel 25 (1) ist erforderlich, um bei entsprechenden Beschlüssen der Kirchengemeinderäte eine Aufsicht zu ermöglichen.

Zu Artikel 25 (Antrag 109 - Gienke / PEK)

Absatz 1 Ergänzung Punkt 10

„Der Kirchenkreis kann zum Schutz der Kirchengemeinde Einspruch erheben, der aufschiebende Wirkung hat. Danach entscheidet der Kirchengemeinderat endgültig.“

Zu Artikel 25 (Antrag 89 - Saß / PEK)

Die Absätze 1 und 2 sind so zu überarbeiten, dass eine sowohl für die Gemeinden als auch für die Verwaltung praktikable Lösung möglich ist.

z. B.

- Pachtverträge mit Einnahmen von mehr als €/Jahr.
- Baumaßnahmen, die nicht durch den laufenden Haushalt gedeckt werden können und eine Bausumme von z. B. 5000,-- € überschreiten.

Zu Artikel 25 (Antrag 110 - Gienke / PEK)

Absatz 2 Nummer 2 soll ergänzt werden:

„Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, die über Reparaturen hinausgehen, ...“

Zu Artikel 25 (Antrag 56/2 - Emersleben / NEK)

In Artikel 25 Absatz 3 wird „oder Kirchenkreissatzung“ ersetzt gestrichen.

Zu Artikel 25 (Antrag 88 - Saß / PEK und Antrag 111 - Gienke / PEK)

Absatz 3 wird komplett gestrichen.

Absatz 4 wird Absatz 3.

Zu Artikel 27 (Antrag 122 - Gienke / PEK)

Art. 27 Satz 1 wird neu gefasst

„Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr durch das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied.“

Begründung:

Dies entspricht § 55 und § 85.

Zu Artikel 29 (Antrag 121 - Gienke / PEK)

Art. 29 Abs. 3 gänzlich streichen.

Zu Artikel 29 (Antrag 73 - Hofmann / NEK)

Absatz 4 ist zu ersetzen durch die Formulierung der NEK-Verfassung Artikel 16 Absatz 4.

Zu Artikel 30 (Antrag 66/12 - Fellechner / NEK)

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein ehrenamtliches Mitglied in den Vorsitz gewählt, so soll eine Pastorin bzw. ein Pastor in die Stellvertretung gewählt werden.“

Begründung:

Es gibt immer wieder Einzelfälle, wo der/die PfarrstelleninhaberIn nicht in die formale Leitungsposition rücken will, ggf. auch andere Qualifikationen/Schwerpunkte hat. Wieso sollen in derartigen Fällen nicht kompetente Laien den Vorsitz übernehmenen?

Zu Artikel 31 (Antrag 66/13 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Beratungen des KGR hinzuzuziehen.“

Begründung:

Versteht sich von selbst.

Zu Artikel 32 (Antrag 66/14 - Fellechner / NEK)

Wird wie folgt neu gefasst:

Absatz 1: „Der Kirchengemeinderat kann Ausschüsse bilden und Beauftragungen aussprechen. Mit der Beauftragung bzw. Einsetzung eines Ausschusses sind jeweils die entsprechenden Rechte, Pflichten und Entscheidungskompetenzen und ihre rechtlichen, finanziellen und sonstigen Grenzen zu definieren.“

Absatz 2: „Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

Begründung:

Die KGR sollten in der Bildung und Beauftragung von Ausschüssen möglichst frei sein. Die Beteiligung von Christen, die nicht Mitglieder im KGR sind, sollte gefördert, und nicht durch eingeschränkte Rechte diskriminiert werden.

Zu Artikel 32 (Antrag 120 - Gienke / PEK)

Art. 32 Abs. 4 wird gestrichen, ersetztlos.

Zu Artikel 33 (Antrag 3 - Kuczynski / NEK und 29 weitere Synodale)

Artikel 33 wird wie folgt ergänzt:

„Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde;
2. sie nimmt den Bericht des Kirchengemeinderates entgegen;
3. sie kann Entscheidungen des Kirchengemeinderates anregen;
4. sie kann Anfragen und Anträge an den Kirchengemeinderat stellen.“

Zu Artikel 34 Absatz 4 (Antrag 119 - Gienke / PEK)

Art. 34 Abs. 4 „Die Gemeindeversammlung soll öffentlich tagen.“

Zu Artikel 35 (Antrag 85 - Bohl / NEK)

Der Artikel 35 wird dahingehend erweitert, dass auch der jeweilige Kirchenkreis in Aufgabengemeinschaften von Kirchengemeinden mit einbezogen werden kann; (Vereinbarungspartner).

Zu Artikel 37 (Antrag 66/15 - Fellechner / NEK)

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede beteiligte Gemeinde entsendet in die Verbandsversammlung jeweils zwei Vertreter, von denen höchstens einer hauptamtlich sein darf.“

Begründung:

Die Gemeinen haben so mehr Spielraum diejenigen Personen in die Verbandsversammlung zu entsenden, die hierfür am geeignetsten erscheinen.

Zu Artikel 38 (Antrag 43 - Block / NEK)

Der Artikel 38 (Regionalverbände) braucht dringend eine Überarbeitung. Dabei sind sowohl die grundsätzliche Notwendigkeit angesichts der übrigen angebotenen „Formen kirchlicher Zusammenarbeit“ zu prüfen, als auch folgende Gesichtspunkte:

- Gehören, Dienste und Werke“ (Abs. 3, Ziff. 2) nicht allein auf die Ebene des Kirchenkreises?
- Gehören Konvente nicht allein auf die Kirchenkreisebene, um keine „vierte Ebene“ zu schaffen?

Zu Artikel 38 (Antrag 48 - Mahlburg / ELLM)

In Artikel 38 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

In Satz 1 wird nach „können“ „nach Zustimmung der Kirchengemeinderäte der betroffenen Kirchengemeinden“ eingefügt.

Zu Artikel 38 (Antrag 56/3 - Emersleben / NEK)

Artikel 38 Absatz 1 letzter Satz wird ersetzt durch: „Sie müssen dem Zusammenschluss zustimmen.“

Zu Artikel 38 (Antrag 118 - Gienke / PEK)

Art. 38 zu streichen oder nur bei Einverständnis aller Beteiligten.

Zu Artikel 38 (Antrag 94 - Block und Böhmann / NEK)

Der Artikel 38 (Regionalverbände) braucht dringend eine Überarbeitung.

Insbesondere bitten wir dabei zu prüfen und zu bedenken:

- 1) Was begründet die Notwendigkeit der Regionalverbände? Warum lässt sich das intendierte Ziel der übergemeindlichen Zusammenarbeit nicht durch die übrigen, angebotenen Formen kirchlicher Zusammenarbeit erreichen?
- 2) Gehören Dienste und Werke (Absatz 3, Nummer 2) nicht allein auf die Ebene des Kirchenkreises?
- 3) Gehören Konvente nicht auf die Kirchenkreisebene, um keine vierte Ebene (neben Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche) zu schaffen?
- 4) Die Aufgaben der Regionalverbände werden nach Artikel 38 Absatz 3 durch die Regionalversammlung beschlossen. Unabhängig von den tatsächlichen wahrgenommenen Aufgaben können aber den Regionalverbänden bis zu 10 % der allg. Gemeindezuweisung der beteiligten Kirchengemeinden zugewiesen werden. Ist das sachgerecht?
- 5) Auch ist es ein erheblicher Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden (Artikel 19), wenn bis zu 10 % der allg. Gemeindezuweisung ohne Zustimmung der Kirchengemeinde durch den Kirchenkreis an den Regionalverband zugewiesen werden können. Ist dieser Eingriff gerechtfertigt, wenn er gegen den Willen der Kirchengemeinde erfolgt? Ist er gerechtfertigt, wenn dadurch sehr erfolgreich durch die Kirchengemeinde wahrgenommene Aufgaben einschränkt werden?
- 6) Kirchenkreise können Aufgaben an die Regionalverbände übertragen, „... wenn dazu zugleich die dafür erforderlichen Finanzmittel zugewiesen werden“ (Absatz 5, Satz 1). Dabei wird den Regionalverbänden lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt. Da man über den Passus „erforderliche Finanzmittel“ trefflich streiten kann, wäre hier nicht zumindest ein Widerspruchsrecht der Regionalverbände sachgerecht?

Zu Artikel 39 (Antrag 117 - Gienke / PEK)

Art. 39 Abs. 2 ist ebenfalls zu streichen.

Neuer Artikel Teil 3 Kirchenkreis (Antrag 26 - Molkentin / PEK)

In der Verfassung Teil 3 Kirchenkreis wird ein Artikel mit folgendem Inhalt und Wortlaut eingefügt:

„1. Bei Gesetzen oder Beschlüssen der Landessynode, in denen existentielle Fragen eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde angesprochen werden, haben diese ein absolutes Vetorecht.

2. Dieses Vetorecht ist nur mit der Stimmenmehrheit aller Synodalen bei künftigen Verfassungsänderungen zu verändern.“

Begründung:

Die Partner bei der neu entstehenden Kirche sind von ihrer Größe her sehr unterschiedlich. Die Pommersche Evangelische Kirche gibt ihre Selbstständigkeit auf und wird in Zukunft nur ein Kirchenkreis sein.

Ca. 5 % der Stimmen haben pommersche Synodale. Damit können sie selbst die Auflösung des pommerschen Kirchenkreises in Zukunft nicht verhindern.

§ 13, Abschnitt 3 im Einführungsgesetz, ist nicht dazu angetan, dass die neue Kirche zusammenwächst.

Um dies aber zu ermöglichen, ist das Vetorecht sehr wichtig und hilft Vertrauen aufzubauen.

Zu Artikel 40 (Antrag 32 - Kasch / NEK)

Im Artikel 40 Absatz 1 ist als erster Satz einzufügen:

„Der Kirchenkreis ist eine selbstständige Einheit kirchlichen Lebens.“

Zu Artikel 41 Absatz 1 (Antrag 125 - Gienke / PEK)

Es möge ergänzt werden:

„...., dies gilt nicht für Kirchenkreise, die bei der Bildung der Ev. Kirche im Norden selbstständige Landeskirche waren.“

Zu Artikel 40 (Antrag 66/16 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereichs sowie die Dienste und Werke verbunden. Der Kirchenkreis dient der Förderung des geistlichen Wachstums in seinem Bereich. Er unterstützt und ergänzt die Kirchengemeinden in ihren Aufgaben und nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten. Er sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten in seinem Bereich.“

Absatz 2:

Hier wird der Satz 1 ersatzlos gestrichen. Satz 2 beginnt dann mit: „Der Kirchenkreis errichtet und unterhält...“

Begründung:

Die eigene Funktion und Würde des KK wird so klarer benannt.

Zu Artikel 40 Absatz 6 (Antrag 126 - Gienke / PEK)

„Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Mehrung und Verwaltung ihres Vermögens. Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden.“

Zu Artikel 41 Absatz 1 (Antrag 127 - Gienke / PEK)

Es ist anzufügen „ohne Eingriff in ihr Vermögen“.

Zu Artikel 41 Absatz 1 (Antrag 128 - Gienke / PEK)

„Des geistlichen Wachstum“ ist zu streichen.

Zu Artikel 41 Absatz 2 (Antrag 16/2 - Panknin / PEK)

Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

Mit den betroffenen Kirchenkreisen ist hierüber Einvernehmen herzustellen.

Begründung:

Die Selbstständigkeit, sprich das Selbstbestimmungsrecht auch der Kirchenkreise sollte oberstes Prinzip der neuen Verfassung der Nordkirche sein. Die alleinige Anhörung des Kirchenkreises in einem so existentiellen Thema wie seine Aufhebung wird in keiner Weise dem Selbstbestimmungsrecht eines Kirchenkreises gerecht.

Zu Artikel 43 (Antrag 102/2 - Gienke / PEK)

Absatz 1 neu:

„Die Leitung des Kirchenkreises geschieht aus dem Wort Gottes in gegliederter Verantwortung.“

Zu Artikel 44 Absatz 3 (Antrag 135 - Gienke / PEK)

Satz 8

„Nach Anhörung“ wird ersetzt durch „in Einverständnis“.

Zu Artikel 47 (Antrag 66/17 - Fellechner / NEK)

Absatz 2 Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

2. „sechs Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen ...“

3. „sechs Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen ...“

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum die Pastorinnen zahlenmäßig doppelt so stark vertreten sein sollen, als die Mitarbeitenden.

Zu Artikel 48 (Antrag 53 - Hoffmann / NEK)

In Artikel 48 Absatz 1 werden die Worte „sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes“ gestrichen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, dass Verwaltungsmitarbeiter nicht wählbar sind. Diese Entscheidung sollte der Synode im Wahlverfahren überlassen werden.

Zu Artikel 49 (Antrag 72 - Hofmann / NEK)

In Absatz 2 ist der Satz „Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.“ zu streichen.

Zu Artikel 51 (Antrag 66/18 - Fellechner / NEK)

Der Artikel ist analog den Regelungen zur Landessynode (Artikel 82) zu fassen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum der KK-Synode die Ausschüsse und ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Funktion vorgeschrieben werden. Die Formulierungen für die Landessynode in Artikel 82 sind hier sehr viel klarer, einfacher, offener und besser und sollten entsprechend auch für die Kreissynoden gelten.

Zu Artikel 52 Absatz 2 (Antrag 134 - Gienke / PEK)

Es wird ergänzt Punkt 9

„Er fördert die Bemühungen der Kirchengemeinden zur Mehrung ihrer Einnahmen.“

Zu Artikel 57 Absatz 1 (Antrag 133 - Gienke / PEK)

Ergänzt nach „verletzen“

„nach mehrfacher Mahnung und dem Versuch der Anhörung aller Betroffenen,“

Zu Artikel 58 (Antrag 66/19 - Fellechner / NEK)

Absatz 2 sollte heißen:

„2. weitere aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen ein Mitglied aus der Gruppe der nicht ordinierten Mitarbeiterinnen ... sowie ein Mitglied aus dem Bereich der Dienste und Werke.“

Begründung:

Die Dienste und Werke sind ein wesentlicher Bereich des vom Kirchenkreis gestalteten kirchlichen Lebens und zugleich eine wichtige ‚Kontaktfläche‘ in die Gesellschaft hinein. Deshalb sollte mind. ein Fach-Vertreter aus diesem Bereich auch im KKR vertreten sein.

Zu Artikel 59 (Antrag 2 - Brandt / NEK)

1) Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen ein vorsitzendes Mitglied.

Ist ein ordinerter Vorsitzender, so ist ein ehrenamtliches Mitglied in die Stellvertretung zu wählen; oder umgekehrt.

Zu Artikel 59 (Antrag 66/20 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Eine der beiden Funktionen sollte von einer Pröpstin bzw. einem Propst wahrgenommen werden.“

Begründung:

Es gibt keinen Grund den Vorsitz für eine pröpstliche Person zu reservieren.

Zu Artikel 62 (Antrag 66/21 - Fellechner / NEK)

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kirchenkreisrat kann Ausschüsse bilden.“

Begründung:

Es ist nicht sinnvoll, wenn der KKR nur aus seiner Mitte Ausschüsse bilden darf. So wäre einerseits die Bildung von Fachausschüssen, die dem KKR zuarbeiten nicht möglich und zugleich eine unnötige Überlastung der KKR-Mitglieder programmiert.

Zu Artikel 63 Absatz 2 (Antrag 132 - Gienke / PEK)

Es wird Punkt 12 hinzugefügt:

„Sie geben den Kirchengemeinden jede mögliche Unterstützung für ihren Dienst an allen Menschen ihres Bereiches.“

zu Artikel 67 Absatz 1 (Antrag 131 - Gienke / PEK)

„Die Kirchenkreisverwaltungen nehmen die ihnen durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden wahr, dabei bleibt das Recht der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden unberührt. Durch Vertrag können den Kirchenkreisverwaltungen weitere Aufgaben übertragen werden.“

Zu Artikel 69 (Antrag 31 - Kasch / NEK)

Im Artikel 69 (1) soll es heißen:

„.... versammeln sich regelmäßig in Kirchenkreisen oder Propsteikonventen.“

Zu Artikel 69 (Antrag 66/22 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pastorinnen und Pastoren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vertreter der Dienste und Werke sowie die Ehrenamtlichen versammeln sich regelmäßig in Konventen.“

Begründung:

Wenn schon die Konvente extra hier benannt werden, dann bitte auch alle. D. h. auch die D&W-Konvente sowie die Konvente der Ehrenamtlichen/Freiwilligen!

Zu Artikel 73 (Antrag 130 - Gienke / PEK)

Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Die Landeskirche sorgt für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden.“

Die Zählung der folgenden Absätze verändert sich entsprechend.

Zu Artikel 75 (Antrag 66/23 - Fellechner / NEK)

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landeskirche wird durch die Landessynode und die Kirchenleitung in gemeinsamer Verantwortung geleitet.“

Begründung:

Die Bischöfe sind als Teil der KL bereits an der Leitung beteiligt. Ihr Einspruchsrecht bei Bekenntnisfragen ist gegeben. Eine weitere eigenständige Leitungsverantwortung ist weder sinnvoll noch nötig.

Zu Artikel 76 Absatz 2

Siehe Artikel 4 Absatz 1 (Antrag 140 - Wilm / NEK).

Zu Artikel 78 Absatz 2 (Antrag 63 - Hoffmann / NEK)

Artikel 78 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchenkreissynoden wählen

1. sechzehn ehrenamtliche Mitglieder;
2. dreizehn Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
3. dreizehn aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Durch diese Veränderung betroffene Artikel und Paragraphen des Einführungsgesetzes sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Den nicht ordinierten Mitarbeitenden wird durch das gewählte Verhältnis eine untergeordnete Rolle zugewiesen. Dies entspricht weder die Bedeutung nichtordinierter Mitarbeitender noch dem Grundgedanken der Dienstgemeinschaft.

zu Artikel 78 Absatz 4 (Antrag 62 und 124 - K. Möller / NEK)

Es wird eine Untergruppe des Rechtsausschusses gebildet, die unter Einbeziehung der Dienste und Werke einen Vorschlag für ein verändertes Verfahren zur Wahl der Synodenal für die erste gemeinsame Synode aus dem Bereich der Dienste und Werke (Einführungsgesetz, insb. Teil 1, § 19 und Teil 2 § 1, Abs. (5) und § 19; entsprechend Verfassung Art. 78, Abs. (4)) erarbeitet.

Eckpunkte sollten dabei sein:

- Praktikabilität
- Ansiedlung auf der landeskirchlichen Ebene
- Bildung eines Wahlkörpers aus den haupt- und ehrenamtlich Engagierten der Dienste und Werke

Begründung:

Das im bisherigen Entwurf der Verfassung (Art. 78, Abs. (4)) angelegte und im Einführungsgesetz (insb. Teil 1, § 19 und Teil 2 § 1, Abs. (5) und § 19) konkretisierte Verfahren ist extrem kompliziert und organisatorisch höchst aufwendig, vor allem durch die großen Kirchenkreiswahlverbände und die Wahl nach Stimmwertprinzip. Ein solches Wahlrecht verlässt die in § 4, Abs. (2) beschriebene Struktur der jeweiligen Zeugnis und Dienstgemeinschaft in der Ev. Kirche im Norden.

Zu Artikel 88 (Antrag 66/24 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 wird entsprechend Art. 58 gefasst:

Punkt 2. „dreizehn ... davon ...ein Vertreter aus den Hauptbereichen (D&W)...“

Begründung:

siehe oben

Zu Artikel 88 (Antrag 56/4 - Emersleben / NEK)

Artikel 88 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Zu Abschnitt 4: Bischöfinnen und Bischöfe (Antrag 46 - Mahlburg / ELLM)

In Abschnitt 4 der Verfassung oder einer anderen geeigneten Stelle des Einführungsgesetzes mögen Bestimmungen zur Dienstaufsicht über die Bischöfinnen und Bischöfe und über die Möglichkeit einer Abwahl der Bischöfinnen und Bischöfe aufgenommen werden.

Zu Artikel 94 Absatz 2 Nummer 7 (Antrag 33 - Kasch / NEK)

Rechtsausschuss und Theologischer Ausschuss sollen prüfen, ob zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste nicht auch die Leiterinnen/Leiter der Hauptbereiche eingeladen werden sollen.

Zu Artikel 94 (Antrag 71 - Hofmann / NEK)

In Absatz 3 wird in dem Satz:

„Die Ordination der Pastorinnen und Pastoren kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden“ ergänzt ein „nicht“ hinter dem „kann“.

Zu Artikel 94 (Antrag 56/5 - Emersleben / NEK)

Artikel 94 Absatz 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Zu Teil 5: Dienste und Werke (Antrag 61 - K. Möller / NEK)

Der jetzige Teil 5 der Verfassung „Dienste und Werke“ wird zu neu Teil 4, der bisherige Teil 4 zu Teil 5.

Begründung:

In dem Teil 5 „Dienste und Werke“ werden sowohl Aussagen über die kirchenkreislichen als auch über die landeskirchlichen Dienste und Werke gemacht. Deshalb sollte dieser Teil zwischen dem Teil 3 „Kirchenkreis“ und dem Teil 4 „Landeskirche“ stehen.

Zu Artikel 112 (Antrag 143 - Kaiser / ELLM)

Artikel 112 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird ab „für Arbeitsgebiete...“ gestrichen.

Zu Artikel 117 (Antrag 90 - Harms / NEK)

Der Artikel 117 wird wie folgt geändert:

„(1) Diakonie ist Wesensäußerung der Kirche. Diakonisches Handeln ist organisiert und zielgerichtet, sie strebt auf die Herstellung von Gleichwertigkeit und Würde aller hin. Damit hat sie Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium...“

Begründung:

Wenn nicht genauer die Wesensmerkmale von Diakonie beschrieben werden, verwässert dies den Begriff und seinen Inhalt. In der vorgeschlagenen Form kann so eigentlich jede Tat und Handlung eine diakonische Tat oder Handlung sein. Diakonia hat jedoch, genauso wie Leiturgia und Koinonia, immer auch einen Hintergrund und ein Ziel.

Zu Artikel 117 (Antrag 92 - Stoltenberg / NEK)

In Artikel 117 Absatz 1 lautet der 1. Satz:

„Diakonie ist Wesensmerkmal der Kirche.“

Begründung:

Die vier „notae ecclesia“ (leiturgia, koinonia, diakonia, martyria) gehören zum Wesen der Kirche. Das wird angemessen durch das Wort „Merkmal“ ausgedrückt.

Zu Artikel 118 (Antrag 18/1 - Ott / PEK)

Artikel 118 wird wie folgt verändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 1 und 2.

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden in einen separaten Artikel mit der Überschrift „Erhebung von Kirchensteuern und weiteren Abgaben“ überführt.

Begründung:

Unter der Überschrift des Artikel 118 „Grundsätze der Vermögens- und Finanzwirtschaft“ sollte es nicht zu allererst darum gehen, wer von wem welche Abgaben erhebt, sondern es sollten Leitlinien für die Vermögens- und Finanzwirtschaft der Ev. Kirche im Norden aufgestellt werden.

Zu Artikel 118 (Antrag 18/2 - Ott / PEK)

Der Artikel 118 Absatz 1 (bisher Absatz 3) wird wie folgt formuliert: „Das Vermögen sowie die Einnahmen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Landeskirche und anderer kirchlicher Rechtsträger dienen der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und dürfen nur zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages verwendet werden.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung „Das Vermögen sowie die Einnahmen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Landeskirche und der Dienste und Werke dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrages“ ist zu unkonkret. Es sollte in den Leitlinien für die Vermögens- und Finanzwirtschaft der Ev. Kirche im Norden deutlicher herausgestellt werden, dass sich alles Wirtschaften letztlich an den beiden höchsten Geboten der Christenheit zu orientieren hat: Der Gottesliebe und der Nächstenliebe.

Zu Artikel 122 (Antrag 129 - Zimmermann / NEK)

In Artikel 122 (Rechnungsprüfung) empfehlen wir, auch den Sitz bzw. Hauptsitz und Außenstelle des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamtes festzuschreiben. Die Vorteile eines zentralen Standortes wie z. B. Lübeck sollten dabei beachtet werden.

Begründung:

In der Verfassung Artikel 102 wurde der Verwaltungssitz der „Evangelischen Kirche im Norden“ in Kiel und eine Außenstelle in Schwerin festgesetzt.

Neuer Artikel Teil 7 Rechtsschutz (Antrag 29 - Gienke / PEK)

Einspruchsrecht

„Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben das Recht gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes, die ihre Arbeit in ihrem Bereich unmittelbar betreffen, Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Kirchenleitung setzt dafür eine Spruchstelle ein, die vorinstanzlich einen Vermittlungsspruch verfasst.“

Begründung:

Subsidiarität bedarf auch eines Grundrechtes auf Einspruch.